

Informationen zum Elternbeitrag

Weitere Informationen erhalten Sie beim
Fachbereich Jugend & Soziales

und im Internet unter
www.hagen.de/Kita

Das Wichtigste auf einen Blick



INFORMATIONEN ZUM ELTERNBEITRAG

- individuelle Besonderheiten können zu Abweichungen führen -

Beitragspflichtige Personen:

- Eltern (oder rechtlich gleichgestellte Personen)
- Elternteil (bei dem das Kind lebt / die Kinder leben)
- Pflegeeltern

Beitragszeitraum

- **Beginn:** 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht
- **Ende:** i.d.R. mit Wechsel in die Schule zum Schuljahresbeginn (01.08.), sofern der Betreuungsvertrag nicht vorzeitig beendet wird (Voraussetzungen siehe Satzung / Betreuungsvertrag)
- In Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung besteht die Beitragspflicht weiter

Beitragshöhe

- Richtet sich nach dem Jahreseinkommen (Gesamtbrutto) der Eltern und ggf. des Kindes (Unterhalt) und der gebuchten Wochenbetreuungszeit (Beiträge siehe Satzung)
- Entgelt für Mahlzeiten wird separat erhoben

Einkommensermittlung

- Gesamtbruttoeinkommen des Jahres der Beitragspflichtigen
 - abzüglich Werbungskosten
 - bei Beamten zuzüglich 10%
 - ggf. abzüglich Kinderfreibetrag/-beträge
- = beitragsrelevantes Einkommen

Fälligkeit

- Die Beiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig

Einkommen (u.a.)

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Steuerfreie Einkünfte (z.B. bei geringfügig Beschäftigten, 400 € Jobs)
- Arbeitslosengeld I
- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Sonstige Einkünfte (z.B. Unterhalt, Wohngeld, Krankengeld, Rente, etc.)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Beitragsermäßigung / -befreiung

- Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im letzte Kindergartenjahr ist beitragsfrei
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagsgrundschule oder werden von einer Tagesmutter betreut, so ist nur **ein** Beitrag zu zahlen (bei unterschiedlicher Höhe ist der höhere Beitrag zu zahlen)
- Pflegeeltern zahlen grundsätzlich den Beitrag der Stufe 2, es sei denn das tatsächliche Einkommen liegt unter 17.500,00 €

- Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II beziehen sind in der Zeit des Leistungsbezuges, unabhängig von der Höhe der Leistung, von der Beitragspflicht befreit

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- Einkommensveränderungen und Veränderungen der Lebensverhältnisse (z.B. Trennung/Zusammenzug der Beitragspflichtigen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen
- Kommen Eltern ihrer Nachweispflicht nicht nach, so ist der höchste Elternbeitrag der entsprechenden Stufe zu verlangen

Beitragsfestsetzung

- Elternbeiträge werden durch Festsetzungsbescheid erhoben
- Bei Änderungen der Einkommensverhältnisse kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden

Beitreibung

- Die Beiträge können im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden

Erlass bzw. Teilerlass von Beiträgen

- Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.